

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ansiedlung des Internationalen Impfstoffinstituts

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Internationalen Impfstoffinstitut

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen über die Rechtsstellung des Internationalen Impfstoffinstituts in Österreich

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Internationalen Impfstoffinstitut über die Rechtsstellung des Internationalen Impfstoffinstituts in Österreich, Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2022	Letzte Aktualisierung:	8. November 2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Fokus auf Energie, Entwicklung und Climate Diplomacy, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2022)
 - o Maßnahme: Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtInnenenebene; Förderung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Initiative ReFocus Austria

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Status des Büros des Internationalen Impfstoffinstituts in Wien sowie seiner Beamtinnen und Beamten ist noch nicht gesetzlich geregelt.

Ziele

Ziel 1: Ansiedlung des Internationalen Impfstoffinstituts

Beschreibung des Ziels:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 zur aktiven Förderung von Österreich beziehungsweise Wien als Sitz internationaler Organisationen und Ort für internationale

Konferenzen und Kodifizierungsverhandlungen bekannt. Durch die Regelung der Rechtsstellung des Internationalen Impfstoffinstituts wird die Ansiedlung und das Tätigwerden des Internationalen Impfstoffinstituts in Österreich ermöglicht, mit der Wirkung der Stärkung Wiens als Amtssitz internationaler Organisationen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Internationalen Impfstoffinstitut

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem Internationalen Impfstoffinstitut

Beschreibung der Maßnahme:

Die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Befreiungen des Büros des Internationalen Impfstoffinstituts und seiner Beamtinnen und Beamten werden, wie mit anderen in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen üblich und im vom Amtssitzgesetz vorgegebenen gesetzlichen Rahmen, in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt.

Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt nicht zu einem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch das Abkommen ermöglichte Ansiedlung des Büros des Internationalen Impfstoffinstituts in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben des Büros und seiner Beamtinnen und Beamten kompensiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ansiedlung des Internationalen Impfstoffinstituts

Abschätzung der Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

**Wirkungs-
dimension**

**Subdimension der
Wirkungsdimension**

Wesentlichkeitskriterium

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.85

Schema: BMF-S-WFA-v.1.4

Deploy: 2.2.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 8. November 2022 07:01

WFA Version: 0.0

A0|B0|D0|G0